



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Franz Schindler, Dr. Herbert Kränzlein, Horst Arnold, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Günther Knoblauch, Kathi Petersen, Florian Ritter, Reinhold Strobl, Klaus Adelt SPD**

**Haushaltsplan 2015/2016;
hier: Zuschuss für das Projekt „Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren über anwaltliche Schlichtungsstellen“
(Kap. 04 04 Tit. 684 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) Tit. 684 01 (Unterstützung von Initiativen nach § 46a Nr. 2 StGB) werden im Haushaltsjahr 2015 und im Haushaltsjahr 2016 jeweils 120,0 Tsd. Euro bereitgestellt, so dass im Haushaltsjahr 2015 und im Haushaltsjahr 2016 der Mittelansatz jeweils 120,0 Tsd. Euro beträgt.

Begründung:

Nach § 155a StPO haben Staatsanwaltschaften und Gerichte die Aufgabe in jedem Stadium des Verfahrens auf einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer hinzuwirken. Durch die Unterstützung des Vereins „AUSGLEICH München e.V.“, der im Modellprojekt „Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren über anwaltliche Schlichtungsstellen“ eine Schlichtungsstelle in München eingerichtet hat, soll dieser Aufgabe nachgekommen werden.

§ 46a StGB sieht für den Fall eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) die Möglichkeit vor, die zu verhängende Strafe zu mildern oder ganz von der Strafe abzusehen. Um die Durchführung des TOA kümmert sich bayernweit der Verein „Ausgleich e.V.“. Ein Schwerpunkt der Fälle liegt bei § 170 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht), es kommen jedoch generell alle Straftaten für eine Schlichtung in Betracht, bis hin zu Kapitaldelikten, sofern der Beschuldigte geständig oder zumindest teilgeständig ist.

Die Schlichtungstätigkeit des Vereins „Ausgleich München e.V.“ begann am 1. April 1999; fast alle der heutigen Schlichtungsanwälte waren bei dem Projektstart dabei und verfügen daher über eine langjährige Erfahrung als Schlichter. Die Finanzierung des Projekts erfolgte zunächst über eine Stiftung, dann bis Ende 2010 aus dem Staatshaushalt. Aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz bestehende Sparzwänge führten dazu, dass aus dem Staatshaushalt seit 2011 keine Unterstützung mehr erfolgt. Der Verein finanziert sich aus Geldzuwendungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Für den Beschuldigten hat das Schlichtungsverfahren den Vorteil, dass sich durch die Übernahme von Verantwortung aktiv ein positives Nachtatverhalten manifestiert, welches strafmildernd berücksichtigt werden kann. Für den Geschädigten hat das Schlichtungsverfahren den Vorteil, dass ein Ausgleich materieller und immaterieller (Schmerzensgeld-)Ansprüche in aller Regel kurzfristig erfolgen kann. Auch Entschuldigungen, Kontaktverbote oder weitere Wünsche der Opferseite können unbürokratisch erfüllt werden. Damit ersparen sich beide Seiten Zeitaufwand sowie Anwalts- und Gerichtskosten, deren Erstattung oft nicht gewährleistet ist.

Eine Verständigung der Opferseite mit dem Beschuldigten kann wesentlich zum Rechtsfrieden beitragen; ein Beschuldigter, der durch seine Verständigungsbereitschaft und finanzielle Leistungsbereitschaft Einsicht zeigt, dokumentiert auch, dass er sich zukünftig rechtstreu verhalten und keine Straftaten mehr begehen wird.

Durch die Bereitstellung von jeweils 120,0 Tsd. Euro in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 wird der jeweilige Haushaltsansatz der Haushaltsjahre 2009 und 2010 und der vorhergehenden Haushaltsjahre wieder hergestellt.